

# AMTSBLATT des ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Geiseltal



05. Jahrgang

Braunsbedra, den 20.11.2019

Nummer 08

## Inhaltsverzeichnis

### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des ZWAG .....	1
Beschluss der Versammlungsversammlung 15 / 2019 vom 12.11.2019 .....	2
Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	4
Schlussbemerkung .....	6
Feststellungsvermerk.....	7
Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2020.....	8
Satzung zum Wirtschaftsplan 2020.....	8
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) .....	10
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) .....	12
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) .....	14
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung).....	16
Information über gefasste Beschlüsse der Versammlungsversammlung vom 11.11.2019 .....	18
Impressum.....	18

---

### **Bekanntmachung des ZWAG**

---

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des ZWAG**

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.11.2019 den Beschluss Nr. 15/2019 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers gefasst.

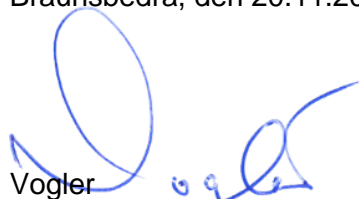
Der Jahresabschluss, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht liegen entsprechend § 15 (4) der Verbandssatzung des ZWAG nach deren erfolgter Bekanntmachung **bis zum 10.12.2019** zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 7.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 7.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 7.00 – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des ZWAG in Braunsbedra, Hauptstraße 50 öffentlich aus.

Braunsbedra, den 20.11.2019



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss der Verbandsversammlung 15 / 2019 vom 12.11.2019**

<b>Beschluss der Verbandsversammlung des ZWAG</b>			
TOP 6	Datum 12.11.19		
Beratungsfolge	Beratungsergebnis einstimmig	Sitzungstermin 11.11.2019	

**Beschluss - Nr.: 15 / 2019**

**TOP 6 - Beschlussvorlage 15/2019,  
Feststellung Jahresabschluss ZWAG 2018, Verwendung des Jahresergebnisses;  
Entlastung des Verbandsgeschäftsführers**

Herr Vogler informierte, dass der aufgestellte Jahresabschluss 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MAZARS und das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis geprüft wurde. Er stellte Herrn Reinhardt von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MAZARS vor und bat ihn, über Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsinhalte sowie zur Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Verbandes zu berichten.

Dieser hatte einen Power Point Vortrag vorbereitet und stellte das Prüfungsteam, die Prüfungsschwerpunkte sowie die Prüfungsergebnisse vor und machte Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und zu den gebildeten Rückstellungen. Die Buchführung und der Jahresabschluss waren ordnungsgemäß und entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht der Geschäftsführung steht im Einklang mit dem Jahresbericht. Der Verband steht wirtschaftlich auf sehr soliden Füßen. Insgesamt haben sich keine Beanstandungen ergeben. Die Prüfung durch MAZARS endete mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, in Folge dessen das Rechnungsprüfungsamt des Saalekreises einen entsprechenden Feststellungsvermerk ausfertigte.

Herr Vogler untersetzte, dass den Zahlen zum Jahresabschluss 2018 bauliche Maßnahmen zu Grunde liegen und informierte die Verbandsräte über die wesentlichsten baulichen Aktivitäten im Jahr 2018. Fragen hatten die Verbandsräte nicht.

Herr Marggraf dankte dem ZWAG für die geleistete solide Arbeit im Geschäftsjahr 2018.

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 wie folgt fest;

**1. Feststellung des Jahresabschlusses**

**1.1 Bilanzsumme** 32.084.382,07 €

davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen 28.667.415,63 €  
- das Umlaufvermögen 3.410.576,50 €  
- Rechnungsabgrenzungsposten 6.389,94 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	5.077.662,51 €
- die Sonderposten für Invest.-zuschüsse	12.075.532,20 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	6.906.997,22 €
- die Rückstellungen	1.196.626,68 €
- die Verbindlichkeiten	6.827.563,46 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	

**1.2 Jahresfehlbetrag** -57.027,94 €

Summe der Erträge 5.699.053,99 €

Summe der Aufwendungen 5.756.081,93 €

## 2. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresfehlbetrag soll wie folgt behandelt werden:

- aus dem Gewinnvortrag zu tilgen -57.027,94 €

## 3. Entlastung Verbandsgeschäftsführer

Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Die Abstimmung ergab:

Abgegebene Stimmen:	9
Ja – Stimmen:	9
Nein – Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Braunsbedra, den 12.11.2019



Schmitz  
Vorsitzender der Versammlung

## Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

[Quelle: Seite 27 – Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Lagebericht]

### G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

#### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung "Geiseltal", Braunsbedra:

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung "Geiseltal", Braunsbedra - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung "Geiseltal", Braunsbedra, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 der EigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

## Schlussbemerkung

[Quelle: Seite 32 – Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Lagebericht]

### H. SCHLUSSBEMERKUNG

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung "Geiseltal", Braunsbedra, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in einer von der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten, bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Leipzig, 12. September 2019

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Mario Reinhardt  
Wirtschaftsprüfer



Niels Bahr  
Wirtschaftsprüfer



## Feststellungsvermerk

Landkreis Saalekreis  
Rechnungsprüfungsamt

### **Feststellungsvermerk**

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Geiseltal“, Braunsbedra**

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12.09.2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MAZARS GmbH & Co. KG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Geiseltal“, Braunsbedra, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.**

**Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.**

**Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.**

**Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.**

Merseburg, 16.10.2019

  
Weiß  
Amtsleiter



## **Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2020**

In ihrer Sitzung am 11.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 und die Satzung zum Wirtschaftsplan 2020 beschlossen.

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung des ZWAG ist der gesamte Wirtschaftsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der gesamte Wirtschaftsplan 2020 wird deshalb – beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses Hinweises – für sieben Tage in den Geschäftsräumen des

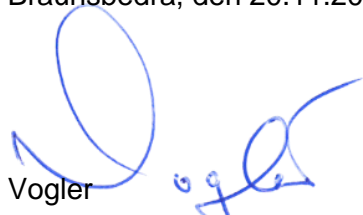
### **Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Hauptstraße 50, 06242 Braunsbedra**

zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 7.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 7.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 7.00 – 13.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Braunsbedra, den 20.11.2019



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

## **Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2020**

### **Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) zum Wirtschaftsplan 2020**

Auf der Grundlage des § 16 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen – Anhalt (GKG – LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166 / 174), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO-LSA) vom 25.05.2012, (GVBl. LSA Nr. 2012, S. 160); und des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG-LSA) vom 24.März 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal am 11.11.2019 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 beschlossen.



## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird festgesetzt mit:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
<b>Erfolgsplan gesamt</b>	<b>5.451.485 €</b>	<b>5.451.485 €</b>
<b>Vermögensplan gesamt</b>	<b>3.240.267 €</b>	<b>3.240.267 €</b>

## § 2

Der Höchstbetrag für Neukredite wird festgesetzt auf 0,00 €


## § 3

Die Verpflichtungsermächtigung wird nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000 €.

Braunsbedra, den 12.11.2019

  
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



## **Bekanntmachung der 2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung zentral**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 18/2019 die 2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung zentral beschlossen, die nachfolgend öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral)**

#### **- 2. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und i.d.F. des zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.11.2019 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **I. Sachliche Änderungen:**

##### **§ 1**

- Der bisherige § 3 Buchstabe b) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

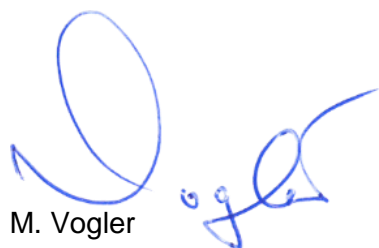
„b) pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe

<u>Zählerbezeichnung</u>	<u>max. Durchflussmenge</u>	<u>Grundgebühr</u>
Qn 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> 4	5 m <sup>3</sup> /h	12,75 €
Qn 6 bzw. Q <sub>3</sub> 10	12 m <sup>3</sup> /h	31,88 €
Qn 10 bzw. Q <sub>3</sub> 16	20 m <sup>3</sup> /h	51,00 €
Qn 15 bzw. Q <sub>3</sub> 25	30 m <sup>3</sup> /h	79,69 €
Qn 25 bzw. Q <sub>3</sub> 40	50 m <sup>3</sup> /h	127,50 €
Qn 40 bzw. Q <sub>3</sub> 63	80 m <sup>3</sup> /h	200,81 €“

## II. Inkrafttreten / Außerkräftreten:

Diese 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) – 2. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung zentral vom 20.10.2016 außer Kraft.

Braunsbedra, den 12.11.2019



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer

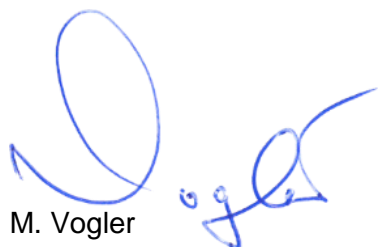


- Siegel -

### Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 11.11.2019 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) – 2. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 12.11.2019



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

## **Bekanntmachung der 2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung dezentral**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 19/2019 die 2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung dezentral beschlossen, die nachfolgend öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral)**

#### **- 2. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und i.d.F. des zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.11.2019 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **I. Sachliche Änderungen:**

##### **§ 1**

- Der bisherige § 3 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

##### **„ § 3**

##### **Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt für die Klärschlammabfuhr/Schmutzwasserabfuhr aus

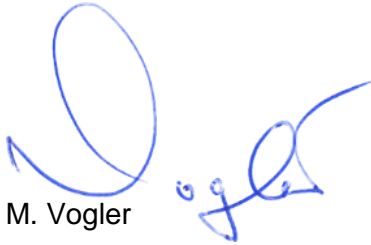
- |                              |                           |
|------------------------------|---------------------------|
| a) Kleinkläranlagen          | 44,75 €/m <sup>3</sup>    |
| b) Abflusslosen Sammelgruben | 26,40 €/m <sup>3</sup> .“ |

#### **II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) – 2. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung dezentral vom 20.10.2016 außer Kraft.

Braunsbedra, den 12.11.2019



M. Vogler

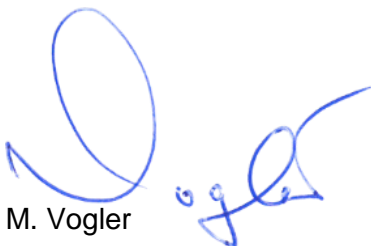
Verbandsgeschäftsführer



**Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 11.11.2019 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) – 2. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 12.11.2019



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer



## **Bekanntmachung der 1. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 20/2019 die 1. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen, die nachfolgend öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben)**

#### **- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und i.d.F. des zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.11.2019 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### **I. Sachliche Änderungen:**

##### **§ 1**

- Der bisherige § 3 Absatz 4 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für eigene Einrichtungen der Niederschlagswasserrückhaltung zur Niederschlagswassernutzung auf dem Grundstück selbst wird ab einem Speichervolumen von einem Kubikmeter bis zu einem Speichervolumen von max. 10 Kubikmetern eine Reduzierung der Gebührenbemessungsfläche um 10 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Speichervolumen vorgenommen. Die Reduzierung erfolgt jedoch höchstens bis zur Hälfte der an die Rückhalteeinrichtung angeschlossenen Gebührenbemessungsfläche. Diese Regelung gilt im Übrigen nicht für Feuerlöschteiche und Speicherbecken mit Speichervolumen größer 10 m<sup>3</sup>.“

##### **§ 2**

- Der bisherige § 8 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

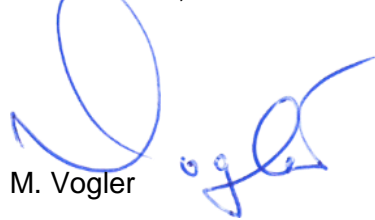
„Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid im Detail festgesetzt. Der Bescheid ist ein sogenannter Dauerbescheid, d.h. er behält solange Gültigkeit, bis er

durch einen Änderungsbescheid abgeändert oder durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Ab einer Jahresgebühr in Höhe von 100,00 € wird diese in zehn Teilbeträgen von Januar bis Oktober des jeweiligen Kalenderjahres am Monatsende zur Zahlung fällig. Bei einer Jahresgebühr von unter 100,00 € wird dieser Betrag einmalig im Januar des jeweiligen Kalenderjahres am Monatsende zur Zahlung fällig. Wird eine Neuveranlagung oder Änderung nach den vorgenannten Fälligkeiten vorgenommen, so ist die Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

## II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung – 1. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2020 in Kraft.

Braunsbedra, den 12.11.2019



M. Vogler

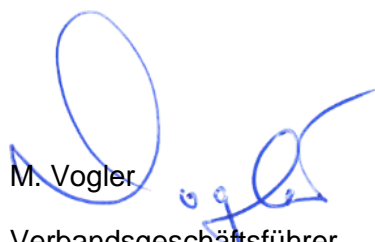
Verbandsgeschäftsführer



### Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 11.11.2019 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung – 1. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 12.11.2019



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer



## **Bekanntmachung der 2. Änderung der Trinkwassergebührensatzung**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 22/2019 die 2. Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen, die nachfolgend öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung)**

#### **- 2. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und i.d.F. des zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.11.2019 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **I. Sachliche Änderungen:**

##### **§ 1**

- Der bisherige § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„b) pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe

<u>Zählerbezeichnung</u>	<u>max. Durchflussmenge</u>	<u>Grundgebühr</u>
Qn 2,5 bzw. Q3 4	5 m <sup>3</sup> /h	10,80 €
Qn 6 bzw. Q3 10	12 m <sup>3</sup> /h	27,00 €
Qn 10 bzw. Q3 16	20 m <sup>3</sup> /h	43,20 €
Qn 15 bzw. Q3 25	30 m <sup>3</sup> /h	67,50 €
Qn 25 bzw. Q3 40	50 m <sup>3</sup> /h	108,00 €
Qn 40 bzw. Q3 63	80 m <sup>3</sup> /h	170,10 €“



## § 2

- Der bisherige § 5 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 5 Verbrauchsgebührensatz

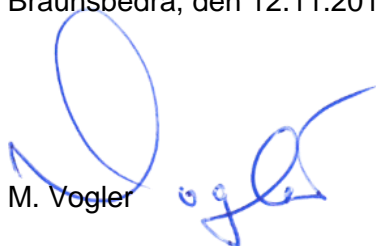
Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Trinkwasser **1,56 € / m<sup>3</sup>** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

### II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) – 2. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Trinkwassergebührensatzung vom 20.10.2016 außer Kraft.

Braunsbedra, den 12.11.2019

  
M. Vogler

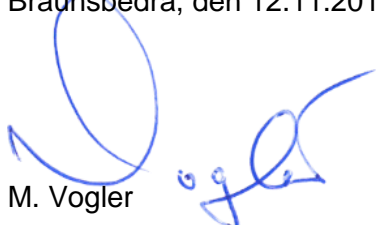
Verbandsgeschäftsführer



### Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 11.11.2019 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung zentral) – 2. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 12.11.2019

  
M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer



## **Information über gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 11.11.2019**

### **Beschluss - Nr.: 15/2019**

Feststellung Jahresabschluss ZWAG 2018, Verwendung des Jahresergebnisses; Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

### **Beschluss - Nr.: 16/2019**

Wirtschaftsplan 2020 und Satzung zum Wirtschaftsplan 2020

### **Beschluss - Nr.: 17/2019**

Feststellung der Gebührensätze zur zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2020 bis 2022

### **Beschluss - Nr.: 18/2019**

2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung zentral

### **Beschluss - Nr.: 19/2019**

2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung dezentral

### **Beschluss - Nr.: 20/2019**

1. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung

### **Beschluss - Nr.: 21/2019**

Feststellung der Gebührensätze zur zentralen Trinkwasserversorgung für die Kalkulationsperiode 2020 bis 2022

### **Beschluss - Nr.: 22/2019**

2. Änderung der Trinkwassergebührensatzung

### **Beschluss - Nr.: 23/2019**

Annahmebeschluss zur Übertragung des Geschäftsanteils an der Fernwasserversorgung Elbaue – Ostharz GmbH von der Stadt Braunsbedra auf den ZWAG

---

**Impressum:** Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: [kontakt@zwag.info](mailto:kontakt@zwag.info); Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.

Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Mücheln)

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: [kontakt@zwag.info](mailto:kontakt@zwag.info), Internet: [www.zwag.info](http://www.zwag.info).